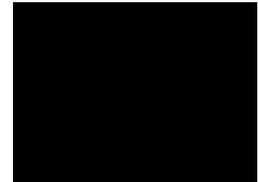


Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG · Postfach 1227 · 25535 Brunsbüttel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Doku.-Nr.
Sachbearbeiter
Telefon
Direktfax



Datum 25.05.2016

Der Empfänger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i. S. der geltenden Gesetze zu behandeln.

Trockene Aufbewahrung von Brennelementen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen die restlichen noch im Reaktordruckbehälter vorhandenen Brennelemente in am Standort bereits vorhandene CASTOR-Behälter zu verladen und diese dann auf einer statisch geeigneten Fläche außerhalb des Kraftwerkgebäudes auf dem Kraftwerksgelände für eine spätere dauerhafte Aufbewahrung bereitzustellen. Wir bitten hiermit um Ihre Bestätigung, dass dieses Vorhaben von der Betriebsgenehmigung nach § 7 AtG abgedeckt ist.

I. Die aktuellen Rahmenbedingungen auf der Anlage stellen sich wie folgt dar:

1.

Wir haben am 01.11.2012 unseren Antrag auf Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerks Brunsbüttel bei Ihnen eingereicht. Beantragt ist der Abbau des Kraftwerks ohne darin befindliche Brennelemente. Solange sich Brennelemente im Reaktorgebäude befinden, könnte von einer erteilten Genehmigung daher kein Gebrauch gemacht werden.

Das Standortzwischenlager, welches zur dauerhaften Aufbewahrung der Brennelemente vorgesehen war, verfügt nach gerichtlicher Aufhebung aktuell über keine gültige Aufbewahrungsgenehmigung. Eine Neugenehmigung ist am 16.11.2015 beim Bundesamt für Strahlenschutz beantragt worden. Es sind bislang keine Sachverhalte ersichtlich, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist allerdings nicht absehbar. Das Standortzwischenlager ist bis auf die fehlende Genehmigung vollständig einlagerungsbereit und wird aktuell auf Basis Ihrer Anordnung vom 16.01.2015 betrieben.

Empfänger
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr. 16052501sbr
Datum 25.05.2016

Seite
2

Auf dem Kraftwerksgelände befinden sich aktuell elf leere CASTOR-Behälter. Damit sind nunmehr die technischen Voraussetzungen geschaffen, die Brennelemente aus dem Reaktorgebäude zu entfernen.

2.

Die 3. Betriebsgenehmigung erstreckt sich auf alle für den Betrieb der Gesamtanlage erforderlichen Betriebsvorgänge. Sie umfasst gemäß Ziffer A. I. 2.2 explizit auch die Verladung der Brennelemente in zugelassene Transport- und Lagerbehälter und deren Abtransport auf dem Kraftwerksgelände. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf das Bereitstellen der beladenen CASTOR-Behälter zum Abtransport an ein Standortzwischenlager. Entsprechend sind auch in der Vergangenheit auf Basis der 3. Betriebsgenehmigung beladene CASTOR-Behälter auf dem Anlagengelände zum späteren Abtransport etwa zur Wiederaufarbeitung oder in ein zentrales Zwischenlager bereitgestellt worden. Die Bereitstellung ist dabei der erste Schritt zum Abtransport. Es handelt sich nach unserer Auffassung um einen betrieblich erforderlichen Vorgang. Die Entfernung der Brennelemente stellt eine nachbetriebstypische Maßnahme dar, die zudem vor Beginn des Abbaus des Kraftwerks abgeschlossen sein muss.

3.

Nach § 9a Abs. 2 AtG sind wir verpflichtet, die beim Betrieb des Kernkraftwerk angefallenen bestrahlten Kernbrennstoffe bis zu deren Ablieferung an ein Endlager in einem standortnahen Zwischenlager trocken aufzubewahren. Um dieser Verpflichtung bestmöglich zu genügen, ist es sinnvoll, die abgebrannten Brennelemente frühzeitig in CASTOR-Behälter zu verladen und bereits jetzt für eine Aufbewahrung in einem Zwischenlager bereitzustellen. Sobald eine neue Genehmigung für das Standortzwischenlager Brunsbüttel erteilt wird oder sich eine andere dauerhafte Aufbewahrungsmöglichkeit ergibt, könnten die Brennelemente in den CASTOR-Behältern ohne Verzögerung in die Aufbewahrung überführt werden. Die Ausnutzung einer erteilten Abbaugenehmigung wäre möglich.

II. Wir beabsichtigen daher folgendes Vorgehen:

1.

Die Brennelemente sollen aus dem Reaktordruckbehälter in die vorhandenen CASTOR-Behälter verladen und dann auf einer statisch geeigneten, wettergeschützten Grundfläche auf dem Kraftwerksgelände zum Abtransport bereitgestellt werden. Vorzugsweise bietet sich eine Bereitstellung in dem Gebäude des Standortzwischenlagers auf dem Kraftwerksgelände an. Dieses verfügt zwar aktuell über keine gültige Aufbewahrungsgenehmigung, befindet sich aber auf dem Kraftwerksgelände innerhalb des Massivzauns sowie der äußeren Umschließung und ist damit Teil des nach § 7 AtG genehmigten Bereichs. Daher wäre auch eine Bereitstellung

Empfänger
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr. 16052501sbr
Datum 25.05.2016

Seite
3

der beladenen CASTOR-Behälter im Gebäude des Standortzwischenlagers unter der Betriebsgenehmigung des Kernkraftwerks möglich.

2.

Dabei handelte es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Aufbewahrung nach § 6 AtG, sondern um eine vorgeschaltete Bereitstellung zum Abtransport zur späteren Aufbewahrung in einem Standortzwischenlager. Dies wäre voraussichtlich das Standortzwischenlager Brunsbüttel nach Erteilung einer Neugenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz. Das entsprechende Genehmigungsverfahren ist dort anhängig; die Durchführung des Scoping-Termins steht unmittelbar bevor. Möglich wäre aber auch - nach Erteilung einer entsprechenden Änderungsgenehmigung - der Abtransport und die Einlagerung in die Zwischenlager an den Standorten Brokdorf oder Krümmel. Im Gegensatz zur Bereitstellung erfolgt eine Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen über lange Zeiträume und nach § 9a Abs. 2 AtG „bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung“. Vorliegend steht der längerfristige Aufbewahrungsort gerade noch nicht fest.

3.

Die Verladung der Brennelemente in die CASTOR-Behälter und deren Bereitstellung würde die Neugenehmigung des Standortzwischenlagers nicht behindern. Die CASTOR-Behälter entsprechen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, sind bereits für mehrere Standortzwischenlager genehmigt worden und sind auch für das Standortzwischenlager Brunsbüttel als Lagerbehälter beantragt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die beladenen Behälter später nicht im Standortzwischenlager Brunsbüttel oder einem anderen Standortzwischenlager aufbewahrt werden könnten.

4.

Nach Entfernung der Brennelemente aus dem Kernkraftwerk können die Vorbereitungen für den Abbau der Anlage mit erheblich reduzierter Strahlendosis für das Kraftwerkspersonal fortgesetzt werden. Für die Vorbereitung der Rückbauplanung sind umfangreiche Ortsbegehungen innerhalb des Sicherheitsbehälters erforderlich. Durch die Entfernung des Reaktorkernes wird die Dosisleistung in dem Bereich stark reduziert und damit dem ALARA-Prinzip Rechnung getragen. Die Bereitstellung der Brennelemente in Transport- und Lagerbehältern stellt zudem eine unterkritische Anordnung der Brennelemente dar. Durch die Bereitstellung in CASTOR-Behältern kann auf aktive Systeme und deren Notstromversorgung zur Kühlung verzichtet werden. Infolge des deutlich reduzierten Aktivitätsinventars in der Anlage werden die Katastrophenschutzkriterien bei den dann noch zu unterstellenden Störfällen nicht mehr erreicht. Schließlich gewährleistet die Bereitstellung von Brennelementen in CASTOR-Behältern einen erweiterten Schutz gegen unbefugten Zugriff auf Spaltmaterial sowie gegen Einwirkungen von außen.

Empfänger
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-
Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Doku-Nr. Datum
16052501sbr 25.05.2016

Seite
4

- III. Ungeachtet der Tatsache, dass uns bewusst ist, dass das Vorhaben ausschließlich in unserer Risikosphäre liegt, bitten wir Sie um Prüfung, ob das von uns geplante Vorgehen unter den Regelungen der Betriebsgenehmigung zulässig ist und welche Voraussetzungen bzw. Maßgaben dabei aus Ihrer Sicht zu beachten sind.

Der 1. Nachtrag zur 1. Betriebsgenehmigung stellt in Auflage 6 den Abtransport von Brennelementen aus der Anlage unter Zustimmungsvorbehalt. Sofern Sie unsere rechtliche Einschätzung teilen, würden wir sehr zeitnah die entsprechenden Zustimmungsanträge stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG

